

Verordnung über den Taxameterdienst in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 20. Februar 1963

*gestützt auf Art. 65 lit. b Ziff. 17 des Gemeindegesetzes¹
und Art. 25 lit. b Ziff. 14 der Ortsverfassung vom 21. Ja-
nuar 1923² beschliesst der Gemeinderat folgende Ver-
ordnung:*

Art. 1

¹Das Aufstellen von Taxametern und andern für den ge-
werbsmässigen Personentransport bestimmten Fahrzeu-
gen auf öffentlichen Strassen und Plätzen steht nur den
vom Gemeinderat hierzu konzessionierten Unternehmen
zu. Die Konzession ist persönlich und darf weder übertra-
gen, noch abgetreten werden.

²Nur die vom Gemeinderat konzessionierten Taxameter-
halter sind berechtigt, für ihre, dem gewerbsmässigen
Personentransport dienenden den Fahrzeuge den Namen
„Taxameter“ zu verwenden.

Art. 2

¹Für die Konzession ist eine Gebühr zu entrichten. Sie
wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt im Mini-
mum Fr. 30.- pro Wagen und Jahr.

²Der Konzessionsnehmer hat zudem für allfällig sich er-
gebende Inkonvenienzen eine Barkaution zu leisten, wel-
che sich pro Wagen auf Fr. 200.- beziffert. Die Kaution ist
bei der Zentralverwaltung der Gemeinde deponiert.

Art. 3

¹Die Bewerber für eine Taxameterkonzession haben sich auszuweisen über:

- a) die Niederlassung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall;
- b) einen guten Leumund und eine mehrjährige Praxis im Autofahren.

²Ausnahmsweise kann die Konzession auch Bewerbern erteilt werden, die nicht in Neuhausen wohnhaft sind.

Art. 4

¹Vor der Erteilung der Konzession haben die Bewerber den Nachweis zu erbringen, dass

- a) die Wagen, die sie als Taxameter verwenden wollen, den gesetzlichen Bestimmungen über Bau und Ausrüstung entsprechen;
- b) für jedes Fahrzeug eine Versicherung für die Deckung des erhöhten Risikos gemäss Art. 11 der Verordnung vom 20.11.59 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr³ abgeschlossen ist;
- c) die Wagen von der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Schaffhausen zum gewerbsmässigen Personentransport zugelassen sind;
- d) die Wagen mit einer für den Fahrgast sichtbar angebrachten und kontrollierten Taxameteruhr versehen sind;
- e) die Wagen sich tatsächlich in ihrem Eigentum befinden und dass zum mindesten ein angemessener Teil ihres Kaufpreises bezahlt ist.

²Die Verwendung der Taxameteruhren ist obligatorisch.

Art. 5

Der Gemeinderat erteilt Taxameterkonzessionen nur soweit, als hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist.

Art. 6

Er ist berechtigt, Konzessionen jederzeit zurückzuziehen, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht mehr im öffentlichen Interesse ist oder die betreffenden Konzessionäre sich nicht an die geltenden Vorschriften halten.

Art. 7

Jeder Konzessionär ist verpflichtet, während der Dauer der Konzession die durch sie festgesetzte Anzahl Wagen tatsächlich zu halten.

Art. 8

Der Polizeireferent bestimmt die Standplätze der Taxameter.

Art. 9

¹Die regelmässige und minimale Beschickung der Standplätze dauert im Sommer von 08.00 – 22.00 Uhr und im Winter von 09.00 – 22.00 Uhr. Bei aussergewöhnlichen Temperaturen können diese Zeiten eingeschränkt werden. Im Bedarfsfalle und bei besonderen Anlässen kann der Polizeireferent die Beschickungszeit verlängern.

²Die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeits-, Präsenz- und Ruhezeit sind von den Fahrern einzuhalten (Bundesgesetz vom 19.12.58 über den Strassenverkehr⁴, Verordnung vom 5. Oktober 1962 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer⁵ sowie allfällige Ergänzungen und Änderungen). Die vorgeschriebene tägliche Arbeitszeit und Ruhezeit gilt sinngemäss auch für Aushilfsfahrer.

Art. 10

¹Die Taxameter müssen an den vorderen Kotflügeln mit einem Metallschild versehen werden, das folgende Bezeichnungen aufzuweisen hat:

- a) die Anschrift „Taxi“;
- b) die Konzessionsnummer;
- c) die Telefonnummer des Taxameterunternehmens.

²Diese Metallschilder sind in der Grösse jenen der Stadt Schaffhausen anzupassen. Sie sind von den Taxameterunternehmern selber anfertigen zu lassen.

Art. 11

¹Die Taxameter sind stets in betriebs sicherem und sauberem Zustand zu halten. Für den Betrieb im Winter müssen die Fahrzeuge mit entsprechender Bereifung ausgerüstet sein. Schneeketten sind mitzuführen und gegebenenfalls anzubringen. Die Fahrzeuge müssen mit einer ausreichenden Heizung für den Innenraum ausgerüstet sein. Es dürfen einschliesslich des Fahrpersonals nie mehr Personen befördert werden als der Fahrzeugausweis zulässt. Die Sitzplätze dürfen nicht für mitgeführte Hunde beansprucht werden. Aus Sicherheitsgründen müssen die Wagen 4 Türen besitzen.

²Jedes Fahrzeug muss mit einem Feuerlöschgerät ausgerüstet sein.

Art. 12

¹Der Polizeireferent ist berechtigt, Taxameter jederzeit hinsichtlich ihrer Eignung und Fahrsicherheit auf Kosten der Konzessionäre durch Fachexperten prüfen zu lassen.

²Die periodische Prüfung der Taxameteruhren erfolgt durch die Ortspolizei.

Art. 13

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, den Polizeireferenten stets auf dem Laufenden darüber zu halten, wer

die Wagen führt. Auch die Aushilfsfahrer sind bekannt zugeben.

Art. 14

Einen Taxameter darf nur führen, wer im Besitze des Führerausweises derjenigen Kategorie ist, die ihn zur gewerbsmässigen Ausführung von Personentransporten berechtigt (Kat. b oder c). Der Führer muss zudem ortskundig, unbescholten und zuverlässig sein. Er hat sich ferner alljährlich darüber auszuweisen, dass er gesund ist.

Art. 15

Es ist den Fahrern der Taxameter verboten:

- a) Bestellungen ohne genügenden Grund abzulehnen;
- b) Passanten ihre Dienste anzubieten;
- c) Trinkgelder zu verlangen;
- d) zu einem andern als zum vorgeschriebenen Tarif zu fahren und während der Fahrt zu rauchen oder während der Arbeits- und Präsenzzeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
- e) nach Erteilung eines Auftrages auf einem andern als dem kürzesten Wege an den Bestimmungsort zu fahren;
- f) auf andern als auf den bestimmten Taxameter-Standplätzen zu parken.

Art. 16

Wer einen Taxameter bestellt, ist gegen Entrichtung der tarifmässigen Taxe ermächtigt, ihn allein zu benützen. Die Berechnung der Taxe erfolgt nach einem vom Gemeinderat genehmigten bezüglichen Tarif, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Art. 17

Leichen dürfen mit Taxametern nicht befördert werden.

Art. 18

Jeder Taxameterführer muss im Besitze dieser Verordnung sein; er hat sie auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Art. 19

¹Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit den Chauffeuren ist Sache der Konzessionsinhaber und der Chauffeure selbst. Sie soll aber in einer Art und Weise erfolgen, welche den ortsüblichen Verhältnissen und der Billigkeit entspricht.

²Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeit sind strikte einzuhalten.

³Der Konzessionsinhaber ist verantwortlich dafür, dass die bei ihm beschäftigten Chauffeure ihren Dienst stets in sauberer Kleidung und Haltung antreten und nicht in unzulässigem Masse beruflich beansprucht werden.

Art. 20

Die Konzessionäre haben sich darüber auszuweisen, dass sie für ihre Taxameter eine den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende Garage haben.

Art. 21

Klagen gegen die Konzessionäre und gegen die Wagenführer sind an den Polizeireferenten zu richten.

Art. 22

Für den Vollzug dieser Vorschriften und die Ahndung ihrer Übertretungen gelten die einschlägigen Festlegungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 23

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft⁶.

¹Heute Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

²Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

³Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959 (SR 741.31)

⁴Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

⁵Heute Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und- führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) vom 19. Juni 1995 (SR 822.221) und Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981 (SR 822.222)

⁶Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 8. Mai 1963